

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 14

NUMMER : 25

DATUM : 15.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
56	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 2. Dezember 2018 -
57	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Straßenbenennung -
58	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH - Verkaufspreise Strom und Gas -

56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 2. Dezember 2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verkaufsstellen am **Sonntag, 2. Dezember 2018** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 17.10.2018

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

(Pesch)
Bürgermeister

Anlage zur**Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt zum „Bauernmarkt“ am Sonntag, 2. Dezember 2018**

Straße	Hausnr.	Geschäftsbezeichnung
Bahnhofstraße	160	Goldschmiede Reinke
Bahnhofstraße	160	Blumen Kaynig Ressel
Bahnhofstraße	160	Wohnsinn
Bahnhofstraße	160	Kmetec Schreibwaren
Bahnhofstraße	177	Martina M. Schuhträume
Bismarckstraße	4	Pofines Kinderlädchen
Eggerscheidter Straße	2	Tapeten Schmitz
Eggerscheidter Straße	3	Nuova Moda
Heiligenhauser Straße	1	Buchhandlung Rose Schlüter
Heiligenhauser Straße	1	Optik Palm
Heiligenhauser Straße	1	Alltours Reisecenter
Heiligenhauser Straße	5	Neogym Fitnessstudio
Heiligenhauser Straße	7	Das Frauenzimmer
Heiligenhauser Straße	16	Bild und Rahmen
Heiligenhauser Straße	16	Mjoy Kindermoden

57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Straßenbenennung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat
in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen:

Der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Bereich zwischen der Straße „An der Burg“, der Straße „Sinkesbruch“ und der „Heiligenhauser Straße“ erhält folgende Bezeichnung:

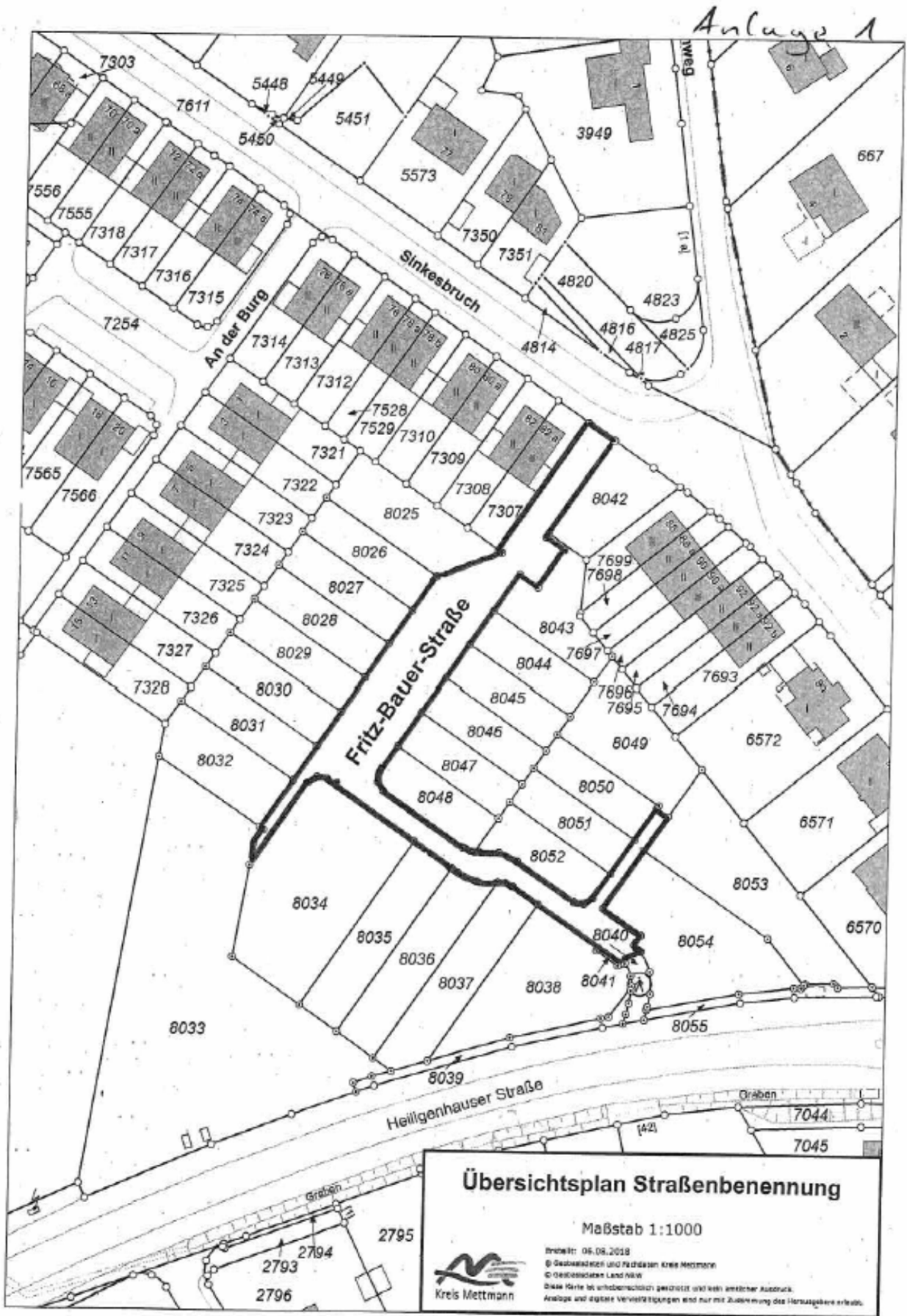
Fritz-Bauer-Straße (Straßenschlüssel 12416)

Die Benennung dieser Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs.4 VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Verwaltungsgebäude Philippstraße 21, während der Dienststunden (Mo, Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00Uhr bis 16.00 Uhr, Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Raum 8 (Erdgeschoss rechts) eingesehen werden.

Ratingen, den 12.11.2018

Der Bürgermeister

Pesch



Auszug aus dem Geoportal

58 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH



Verkaufspreise Strom „Grund- und Ersatzversorgung“

für die Lieferung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Preise ¹ gültig ab 01.01.2019		Netto	Brutto ²
1. für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf			
Arbeitspreis	ct/kWh	24,19	28,79
Grundpreis	EUR/Monat	10,01	11,91
2. andere Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung			
Aufpreis für Zweitarif-Zähler	EUR/Monat	0,42	0,50

¹⁾ Die angegebenen Preise gelten nur, sofern und solange die angegebene Lieferstelle nicht mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen ist. Ist die angegebene Lieferstelle mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen oder wird sie nach Vertragsabschluss mit einer solchen ausgestattet, fallen zusätzliche Kosten an.

²⁾ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität. Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2019 enthalten:

Stromsteuer 2,05 ct/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 6,405 ct/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,280 ct/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,305 ct/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,005 ct/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,416 ct/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 5,21 ct/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 EUR/Jahr; Messentgelt 11,70 EUR/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Arbeitspreis: 7,925 ct/kWh; am Grundpreis: 68,42 EUR/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte finden Sie auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

Die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.



Verkaufspreise Erdgas „Grund- und Ersatzversorgung“

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Grund- und Ersatzversorgung

Preise gültig ab 01.01.2019			Netto	Brutto*
1. Stufe (0 – 3.448 kWh/Jahr)	Verbrauchspreis	ct/kWh	7,98	9,50
	Grundpreis	EUR/Monat	1,68	2,00
2. Stufe (ab 3.449 kWh/Jahr)	Verbrauchspreis	ct/kWh	5,53	6,58
	Grundpreis	EUR/Monat	8,72	10,38

*Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Erläuterung:

Innerhalb der Grund- und Ersatzversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind enthalten: Erdgassteuer 0,55 ct/kWh und Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh = in Summe 0,82 ct/kWh zzgl. der Umsatzsteuer (zzt. 19%) 0,16 ct/kWh = 0,98 ct/kWh.

Die Preise und Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

- letzte Seite nicht bedruckt -